

Förderverein Reglergemeinde Erfurt e.V. S a t z u n g – 26.09.2017

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein Reglergemeinde Erfurt e.V.**“ und hat seinen Sitz in Erfurt.
- (2) Die Gründungsmitglieder sind sich darüber einig, dass der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen wird.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Aufgaben der Reglergemeinde Erfurt.
- (2) Der Satzungsanspruch wird verwirklicht, insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen:
 - Eine enge Zusammenarbeit mit dem Gemeindegemeinderat der Reglergemeinde Erfurt.
 - Die Förderung von kirchlichen und kulturellen Veranstaltungen / Projekten bzw. Aktivitäten.
 - Als 1. Fördermaßnahme wird der Verein die Sanierung und den Umbau des Gemeindehauses der Reglergemeinde am Juri-Gagarin-Ring 103 unterstützen.
- (3) Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Vereinsmitglieder erhalten aus ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (3) Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch neutral.
- (5) Öffentliche Zuschussgeber sind berechtigt, die Rechnungsunterlagen einzusehen und zu prüfen. Sie haben Gastrecht in den Mitgliederversammlungen.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche bzw. juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszweck des Vereins zu fördern.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Die Zahlung kann quartalsweise bzw. jährlich bis spätestens zum 31.10. d.J. erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand innerhalb eines Monats entscheidet. Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder mit der Auflösung des Vereins.
- (5) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Im Streitfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 6

Organe und Einrichtungen

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die einmal im Jahr stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Bestätigung des Geschäftsberichtes,
 - die Bestätigung des Kassenberichtes / Jahresrechnung
 - die Bestätigung des Prüfberichtes,
 - die Entlastung, Wahl und Veränderungen des Vorstandes,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - Satzungsänderungen und
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Sie hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand schriftlich, auch per E-Mail bzw. Fax, mit 14tägiger Frist unter Benennung der Tagesordnung erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet, ausgenommen im Falle von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (6) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies ein an der Beschlussfassung teilnehmendes Mitglied beantragt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Sie wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in, sowie den/die Schatzmeister/in.
- (2) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit im Rahmen dieser Satzung und unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (4) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Erarbeitung des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts,
 - Erarbeitung der Jahresplanung
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand verfügt über die vorhandenen finanziellen Ressourcen des Vereins. Kreditaufnahme ist ausgeschlossen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmt. Der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in muss anwesend sein. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden bzw. Stellvertreter/in und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (9) Im rechtsgeschäftlichen Verkehr zeichnet der/die Vorsitzende gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.
- (10) Der Schatzmeister kann in Abstimmung mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden den laufenden Zahlungsverkehr abwickeln.

§9

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt ein oder zwei Kassenprüfer/in für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Kassenprüfer/in haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Sie prüfen die Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung in der Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 10

Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung insofern zu ergänzen oder zu ändern, als davon vom Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder vom Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig gemacht wird. Die Abänderungen dürfen sich jedoch nicht auf den Zweck des Vereins, auf festgelegte Mehrheiten bei Wahlen und Beschlüssen oder auf die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung beziehen.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann außer durch Gerichtsbeschluss nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine vorherige schriftliche Stimmabgabe wird einer Anwesenheit gleichgesetzt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Reglergemeinde, Juri-Gagarin-Ring 103 in 99084 Erfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden hat.